



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

Linz, am 29.9.2010
Gruberstraße 20
A 4020 Linz
Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach274
Sachbearbeiter:
EOStA Dr. Granzer
Telefon: 05/7601 21
Klappe (DW) 11601
Telefax: 05/7601 21 - 11608

Jv 3241/10z - 26

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp); Begutachtungsverfahren

Zu BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Bezugnehmend auf den Erlass vom 18.8.2010 wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben folgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

Zu Art 1:

Der geplanten Neuregelung der Bestimmungen über den Verfall und die Einziehung begegnen aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Linz keine Bedenken.

Zu Art 2:

Eingangs wird festgehalten, dass von der Oberstaatsanwaltschaft Linz bereits ein die Bedürfnisse des ha. Sprengels berücksichtigendes Konzept zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz in Wirtschaftsstrafsachen erdacht wurde. Dieses hätte vorgesehen, bei den größeren Staatsanwaltschaften je zwei, bei den kleineren Staatsanwaltschaften je einen Referenten/ eine Referentin entsprechend auszubilden (wobei ein solcher Wirtschaftslehrgang mit Teilnehmern aus allen Staatsanwaltschaften des ha. Sprengels von der Oberstaatsanwaltschaft Linz organisiert und bereits teilweise durchgeführt wurde). Es wäre dabei vorgesehen gewesen, bei Anfall einer umfangreichen und/ oder komplexen Wirtschaftsstrafsache bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft dieser zur Bearbeitung des Verfahrens weitere solcher Art geschulte Referenten/ Referentinnen nach einem flexiblen Modell zuzuteilen und durch den Einsatz von Sprengelstaatsanwälten für die Dauer einer solchen Zuteilung einen Ausgleich zu schaffen.

Der Vorteil dieses Modells wäre darin zu erblicken gewesen, dass eine durch die Oberstaatsanwaltschaft vorzunehmende Zuteilung von in Wirtschaftsfragen besonders geschulten Referenten/ Referentinnen zu anderen Staatsanwaltschaften zur Erledigung von Verfahren der eingangs angeführten Art in Teamarbeit lediglich dann erfolgt wäre, wenn konkreter Bedarf bestünde; auch wären die in Betracht kommenden Referenten/ Referentinnen nicht ständig mit komplexen oder umfangreichen Wirtschaftsverfahren befasst, sondern – abgesehen von dem Zeitraum einer Zuteilung der erwähnten Art – auch mit der Erledigung von Akten durchschnittlicher oder geringerer Schwierigkeit, was auf Dauer gesehen der Motivation der einzelnen ReferentInnen eher als förderlich erachtet würde.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes, wonach die für die Wirtschaftskompetenzzentren erforderlichen Planstellen durch Umschichtungen im Bereich der Justizbehörden in den Ländern geschaffen werden sollen, sind Schwierigkeiten bei der Besetzung der nach dem Entwurf im ha. Sprengel bei der Staatsanwaltschaft Linz zu systemisierenden Planstellen des Wirtschaftskompetenzzentrums zu erwarten; denn es besteht für Referenten/ Referentinnen anderer, teils in erheblicher Entfernung zu Linz liegender anderer Staatsanwaltschaften weder ein finanzieller noch ein sonstiger Anreiz für eine Bewerbung. Dementsprechend sind – soweit überblickbar und wie teilweise auch den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften des ha. Sprengels zu entneh-

men – nur wenige Kolleginnen und Kollegen an der Tätigkeit in einem bei der Staatsanwaltschaft Linz etablierten Wirtschaftskompetenzzentrum interessiert.

Zu einzelnen Punkten:

Zu Z 1 und Z 3:

Unter Zugrundelegung der Gegebenheiten und bisherigen Erfahrungen im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wird eine Änderung des mit § 20b Abs 1 StPO in Aussicht genommenen Deliktskatalogs angeregt.

Soweit überblickbar, sind bislang nur wenige Vermögensdelikte der in Z 1 und Z 3 leg.cit. angeführten Art mit einer EUR 5.000.000,00 übersteigenden Schadenssumme angefallen; dies hätte zur Folge, dass zur Auslastung des Wirtschaftskompetenzzentrums die Oberstaatsanwaltschaft in zahlreichen Fällen gem § 28b Abs 1 StPO Wirtschaftsstrafsachen auch mit geringeren Schadenssummen zu übertragen hätte. Dies stünde - abgesehen von der damit verbundenen erheblichen Mehrbelastung der Oberstaatsanwaltschaft – im Spannungsverhältnis zu dem auch in den Erläuterungen relevierten verfassungsgesetzlichen Erfordernis präziser Regelung von Zuständigkeiten. Es wird daher vorgeschlagen, bei den genannten Vermögensdelikten die eine Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren begründende Schadenssumme mit einem (bereits im gesetzlichen Bestand vorzufindenden; vgl § 159 Abs 4 Z 1 und Z 2 StGB) EUR 800.000,00 übersteigenden Betrag festzusetzen.

Umgekehrt wird als weniger zweckmäßig erachtet, sämtliche in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen (§ 20b Abs 1 Z 6 StPO) den Wirtschaftskompetenzzentren zuzuweisen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass in wohl zahlreicher Konstellation von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein Vermögensdelikt mit einer EUR 5.000.000,00 nicht übersteigenden Schadenssumme zu führen sein wird; für ein damit in sachlichem Zusammenhang stehendes Finanzvergehen wäre hingegen die Zuständigkeit des Wirtschaftskompetenzzentrums gegeben.

In diesem Zusammenhang ist klärungsbedürftig, ob in solchen Fällen § 26 Abs 1 StPO zur Anwendung gelangt; Zweifel daran sind insoferne begründet, als es sich bei der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 20b Abs 1 StPO gegenüber jener des § 26 Abs 1 StPO um die sowohl spätere als auch speziellere Norm handelt.

Zu Z 2, Z 12 und Z 13:

Gegen diese in Aussicht genommenen Bestimmungen bestehen keine Bedenken. Insbesondere wird die in § 194 Abs 1 StPO vorgeschlagene Verständigung der die Anzeige erstattenden Person von der Verfahrenseinstellung insofern als wenig problematisch erachtet, als im Großteil der Fälle dem Anzeiger auch Opfereigenschaft zukommen wird. Bei den ebenfalls zahlreich auftretenden Anzeigern mit verdichtetem Rechtsbewusstsein sind Erleichterungen im Arbeitsablauf auch dann nicht zu erwarten, wenn diese nicht von der Einstellung eines über ihre Initiative eingeleiteten Verfahrens verständigt werden. Für die restlich verbleibenden Konstellationen, in welchen eine Person sachlich begründet Anzeige erstattet, ohne selbst Opfer zu sein, wird sich der damit verbundene Mehraufwand in Grenzen halten.

Die mit der Bestimmung des § 195 Abs 1a StPO in Aussicht genommene Möglichkeit der Einbringung eines Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch den Rechtsschutzbeauftragten wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass es einerseits im Hinblick auf die Bestimmung des § 28b StPO letztlich von Entscheidungen der Oberstaatsanwaltschaft abhängt, ob dem Rechtsschutzbeauftragten in einem bestimmten Verfahren das Recht auf Einbringung eines solchen Antrages zusteht, und sich andererseits an die in § 195 Abs 1a Z 1 StPO angeführten Kriterien Auslegungsfragen knüpfen, von deren Lösung das Bestehen einer Antragslegitimation des Rechtsschutzbeauftragten abhängt.

Zu Z 14:

Eine Kronzeugenregelung im Sinne des Entwurfs wird ausdrücklich begrüßt, zumal dadurch eine beträchtliche Effizienz in der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten zu erwarten ist.

Es wird lediglich in der vorgeschlagenen Bestimmung des § 209a Abs 1 StPO die Wendung „und von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten“ als entbehrlich erachtet, zumal ein solcher Rücktritt von der Verfolgung bereits in den in dieser Bestimmung zitierten §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 StPO geregelt ist.

Zu Art 3:Zu Z 1:

Mit der in Aussicht genommenen Fassung der Bestimmung des § 3a Abs 2 StAG werden die dem Leiter der Staatsanwaltschaft zukommende Rolle und dessen Aufgaben und Befugnisse als nicht hinreichend determiniert erachtet. Während im Hinblick auf den unverändert bleibenden § 2 Abs 2 1. und 2. Satz StAG deutlich festgelegt ist, dass dem Leiter der Staatsanwaltschaft jedenfalls die Dienstaufsicht auch über die Referenten und den Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums zukommt, verbleiben diesbezüglich betreffend die Fachaufsicht Zweifel. Die weiterhin gemäß § 2 Abs 2 2. Satz bestehende Möglichkeit der Erteilung von Weisungen durch den Leiter der Staatsanwaltschaft und der Umstand, dass nach dem letzten Satz des § 3a Abs 2 StAG in der vorgeschlagenen Fassung die Berichterstattung gemäß § 8 StAG durch den Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums im Wege des Leiters der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, legen nahe, dass dem Leiter der Staatsanwaltschaft auch die Fachaufsicht über das Wirtschaftskompetenzzentrum zukommt; damit nicht in Einklang steht jedoch, dass nach dem Entwurf § 2 Abs 2 3. Satz StAG im Wirkungsbereich der Wirtschaftskompetenzzentren nicht anzuwenden sein soll, dem Leiter der Staatsanwaltschaft somit ein wesentlicher Teil der Fachaufsicht, nämlich im Einzelfall Amtsverrichtungen an sich zu ziehen, nicht zukommt.

Angeschlossen sind die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Linz, Ried/l., Salzburg, Steyr und Wels.

Diese sowie die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden per E-Mail auch dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Ulrike Althuber eh.

5 Berichte